

## PRÜFUNGSFRAGEN

**Immatrikulierte:** Geben Sie Ihre **Immatrikulationsnummer**, nicht aber Ihren Namen an:

.....

**Studierende ohne Immatrikulation:** Geben Sie Ihren Namen und Ihren Status, (z.B. Erasmus, LL.M ...) an:

.....

### **Frage 1:**

Am 4. Februar 2002 war folgende Agenturmeldung zu lesen:

„In Schöftland ist eine 46-jährige Frau von ihrem Ehemann tödlich verletzt worden. Die Eheleute hatten sich in ihrer Wohnung in der Nacht auf Montag heftig gestritten. Der Mann wurde in Haft genommen.

Die Frau sei an ihren schweren Verletzungen gestorben, bevor der von Nachbarn herbeigerufene Krankenwagen eingetroffen sei, teilt die Kantonspolizei Aargau mit. Weshalb der 48-jährige Mann derart massiv zugeschlagen hatte, wird untersucht. Der Polizei war bekannt, dass es zwischen dem seit Oktober verheirateten Paar ab und zu Streitigkeiten gab. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten sei bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Drittperson mit den Gemeindebehörden in Kontakt getreten. Das Opfer habe darauf Verhaltensempfehlungen erhalten.“

Vor einigen Tagen war in der Presse zu lesen, die zuständigen Aargauer Behörden seien daran, für ähnliche Fälle neue Richtlinien zu erarbeiten. Haben sie dabei auch Anforderungen zu beachten, die sich aus dem internationalen Menschenrechtsschutz ergeben? Falls ja, welche? Was ist von der Meinung zu halten, auf Fälle häuslicher Gewalt seien die Menschenrechtsgarantien des Völkerrechts nicht anwendbar?

### **Frage 2:**

Im Zusammenhang mit der aktuellen Terrorismusproblematik überlegt sich Nationalrat X einen Vorstoss, mit welchem er die Verankerung folgender Bestimmungen in der schweizerischen Gesetzgebung verlangen will:

- a) Mutmassliche Terroristen können ohne gerichtliche Verurteilung bei konkretem Verdacht maximal fünf Jahre inhaftiert werden. Herr X weiss, dass dies mit der EMRK nicht vereinbar ist, möchte von Ihnen aber wissen, ob es nicht möglich wäre, die EMRK in diesem

Punkt solange ausser Kraft zu setzen, bis die Terrorismusgefahr eingedämmt sei. **[Hinweis:** Eine nur kurz begründete Antwort genügt].

- b) Personen, welche in der Schweiz verhaftet werden, weil sie an Terroraktionen gegen die USA beteiligt sind, sollen nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Herr X möchte von Ihnen wissen, ob dies mit dem humanitären Recht vereinbar sei. **[Hinweis:** Für die Beantwortung dieser Frage müssen Sie den Begriff des Kriegsgefangenen nicht kennen und nicht diskutieren. Eine nur kurz begründete Antwort genügt].

### **Frage 3:**

Im Strafvollzug stellt sich oft das Problem, ob Gefangene, welche aus religiösen Gründen bestimmtes Fleisch (z.B. Rindfleisch bei Hindus, Schweinefleisch bei Moslems, nicht geschächtetes Fleisch bei orthodoxen Juden) nicht essen, Anspruch auf eine Ernährung haben, welche ihrem Glauben entspricht. In einem bereits älteren Fall hat ein deutsches Gericht entschieden, die Verweigerung religionsadäquater Speisen stelle auch dann keine Verletzung der Religionsfreiheit dar, wenn in einem Gefängnis eine grössere Zahl von Menschen einer betroffenen Religionsgemeinschaft untergebracht sei und die Zubereitung eines alternativen Menüs deshalb keine praktischen Probleme schaffen würde. Laut der Begründung des Gerichts lassen sich aus der Religionsfreiheit keine Ansprüche auf eine staatliche Leistung ableiten. Zudem würde niemand gezwungen, eine bestimmte Art von Fleisch zu essen, weshalb gar kein Eingriff in die Religionsfreiheit vorliege.

Ob dies mit den Garantien der Religionsfreiheit gemäss dem Völkerrecht vereinbar ist, ist hier **nicht** zu prüfen, weil wir dieses Menschenrecht in der Vorlesung nicht behandelt haben. Hingegen stellt sich die Frage, ob das Urteil ein **Diskriminierungsverbot** des Völkerrechts verletzt. Wie ist sie zu beantworten?

### **Frage 4:**

Nennen Sie zwei Bereiche, in welchen die Schweiz nach einem UNO-Beitritt potentiell bessere Möglichkeiten der Einflussnahme zugunsten der Menschenrechte hätte, als dies heute der Fall ist, und begründen Sie Ihre Antwort kurz.

*Hinweise:*

1. Setzen Sie für die Beantwortung der Fragen 1 und 3 je ca. 30 - 35 Minuten, und für die Antworten zu den Fragen 2 und 4 je ca. 15 – 20 Minuten ein. Dies lässt Ihnen Zeit, am Schluss Ihren Text nochmals durch zu lesen.
2. Versuchen Sie, soweit sinnvoll, mit möglichst präzisen Hinweisen auf Fälle und andere Dokumente im Skriptum zu argumentieren.
3. Es zählt die Qualität der Antwort, nicht die Quantität!
4. **Erlaubte Hilfsmittel:** Skriptum, weitere in der Vorlesung abgegebene Unterlagen, eigene Notizen und allenfalls eine Sammlung internationaler Verträge.